

Information des Bürgermeisters

7. Sitzung des Gemeinderates vom 3. September 2019

18. September 2019 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

18. September 2019 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

7. Sitzung des Gemeinderates vom 3. September 2019

Haldenweg

Hangsicherung Beckagässli 4 und 6.

Bauprojekt- und Kreditgenehmigung

Mit Eintrag im Grundbuch vom 20. Juni 2018 hat die Gemeinde das Grundstück Nr. 748 mit dem Grundstück Nr. 1128 getauscht. Die Liegenschaften Beckagässli 4 und 6 sind ab diesem Datum in privaten Besitz übergegangen. Zusammen mit dem Tausch hat sich die Gemeinde bezüglich Ostfassade der Liegenschaft Beckagässli 6 zu baulichen Massnahmen verpflichtet. Der Hintergrund dieser Vereinbarung sind die Gegebenheiten (Schäden, Naturkeller) im hangseitigen Bereich.

In der Zwischenzeit hat sich die private Eigentümerschaft für einen Abbruch und lagegleichen Wiederaufbau der Liegenschaft Beckagässli 6 entschieden und ein entsprechendes Baugesuch beim Amt für Bau und Infrastruktur eingereicht. Die Verpflichtung aus der Vereinbarung der Gemeinde hat sich dahingehend verändert, dass die Gemeinde die statische Sicherheit des über der Liegenschaft verlaufenden öffentlichen Haldenweges sowie die Verfüllung des unter der Strasse befindlichen Gewölbekellers übernimmt.

Das Projekt sieht vor, dass die Höhendifferenz von der Strasse bis zum Fundament des privaten Neubaus mittels einer Betonstützmauer überbrückt wird. Für den Bau müssen temporäre Erdanker in den rückwärtigen Baugrund gebohrt werden. Sobald der Mauerfuss steht, können diese entspannt werden und haben danach keinerlei Funktion mehr. Die Befahrung des Haldenweges während den Bauarbeiten, Haus- sowie Stützmauerbau muss immer gewährleistet sein.

Kostenvoranschlag (inkl. MwSt.)

Hangsicherung	CHF 880'000.00
---------------	----------------

Im Budget sind für dieses Projekt keine Kosten aufgeführt. Aus dem Grund muss ein Nachtragskredit gesprochen werden.

Terminplanung

Baubeginn	koordiniert mit privater Überbauung, voraussichtlich September 2019
Bauende	Februar 2020 (Baugrube und Hangsicherung)

Diesem Antrag liegt bei:

- Aushubplan mit Hangsicherung

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt das gegenständliche Bauprojekt Haldenweg, Hangsicherung Beckagässli 4 und 6, und spricht den entsprechenden Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 880'000.00 (inkl. MwSt.).

2. Der Gemeinderat genehmigt für die Position 620.501.861 Haldenweg, Hangsicherung Beckagässli 4 und 6, einen Nachtragskredit für das Budget 2019 von CHF 600'000.00.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Haldenweg

Hangsicherung Beckagässli 4 und 6.

Tiefbauarbeiten Arbeitsvergabe

Tiefbauarbeiten

Kindlebau AG, Triesen

CHF 703'955.45

Auf Grund der beengten Platzverhältnisse (Zufahrt, Baubereich) ist es aus logistischer Sicht sinnvoll die Bauarbeiten durch diejenige Firma ausführen zu lassen, welche bereits vom privaten Bauherren beauftragt worden ist. Aus rechtlicher Sicht ist dies möglich, da vom Auftragsvolumen das private Bauvorhaben für eine Vergabe massgebend ist und sich die Gemeinde mittels einer Auftragserweiterung an diesen Auftrag „anhängen“ kann. Es wurde bei der Baufirma für die Auftragserweiterung eine Offerte eingeholt und vom beauftragten Ingenieurbüro auf Marktpreisrealität und Richtigkeit geprüft.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Haldenweg, Vogelherd bis Bergstrasse

Tiefbauarbeiten Arbeitsvergabe

Tiefbauarbeiten

Frickbau AG, Schaan

CHF 659'012.15

Auf Grund der beengten und steilen Platzverhältnisse (Zufahrt, Baubereich) ist es aus logistischer und koordinativer Sicht sinnvoll die Bauarbeiten durch diejenige Firma ausführen zu lassen, welche bereits vom privaten Bauherren beauftragt worden ist. Aus rechtlicher Sicht ist dies möglich, da vom Auftragsvolumen das private Bauvorhaben für eine Vergabe massgebend ist und sich die Gemeinde mittels einer Auftragserweiterung an diesen Auftrag „anhängen“ kann. Es wurde bei der Baufirma für die Auftragserweiterung eine Offerte eingeholt und vom beauftragten Ingenieurbüro auf Marktpreisrealität und Richtigkeit geprüft.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Bebauung Wuhrstrasse 30
ArbeitsvergabenBKP 271.00 Innere Verputzarbeiten
(Offenes Verfahren)

Gstöhl AG, 9492 Eschen	CHF	385'919.15
------------------------	-----	------------

BKP 271.10 Spezielle Gipserarbeiten
(Offenes Verfahren)

Gstöhl AG, 9492 Eschen	CHF	360'304.80
------------------------	-----	------------

BKP 272.20 Allg. Metallbauarbeiten
(Offenes Verfahren)

Andreas Frick AG, 9496 Balzers	CHF	97'942.40
--------------------------------	-----	-----------

BKP 273.00 Innentüren
(Direktvergabe)

Schreinerei Konrad Jürgen Anstalt, 9490 Vaduz	CHF	43'071.80
---	-----	-----------

BKP 274.00 Spezialverglasungen innen
(Direktvergabe)

Hilti Glasbau AG, 9494 Schaan	CHF	59'440.70
-------------------------------	-----	-----------

BKP 281.10 Hartbetonbeläge
(Offenes Verfahren)

Inauen Spez. Bodenbeläge GmbH, 9050 Appenzell	CHF	104'994.35
---	-----	------------

BKP 281.12 Fugenlose Bodenbeläge, inkl. UB
(Offenes Verfahren)

Bauplus Bautechnik AG, 9494 Schaan	CHF	161'372.35
------------------------------------	-----	------------

BKP 281.80 Doppelböden (ohne Teppichbelag)
(Direktvergabe)

AGB Bautechnik AG, 4802 Strengelbach	CHF	98'152.40
--------------------------------------	-----	-----------

Diesem Antrag liegen bei:

- Offertvergleich und Vergabeantrag

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Fabrikweg 11 Universität Liechtenstein,
Lüftungsanlage Büro Nr. 29, Erdgeschoss
Arbeitsvergabe

BKP 244 Lüftungsanlage

Ospelt Haustechnik AG, Vaduz

CHF

45'750.95

Die Gemeinde Vaduz hat den Büroraum Nr. 29, welcher südlich an die Ausstellungshalle angrenzt, an die Universität Liechtenstein vermietet. Hierfür besteht ein separater, einfacher Mietvertrag.

Der Büroraum Nr. 29 wird von zehn Mitarbeitern genutzt. Die Westseite des Grossraumbüros hat Fenster und kann somit natürlich belüftet werden. Infolge der grossen Raumtiefe und entsprechender Raumkubatur reicht diese Fensterlüftung jedoch nicht aus. Die Universität Liechtenstein beanstandet schon seit einigen Jahren diesen Zustand. Das Land Liechtenstein ist bereit, $\frac{1}{3}$ der Gestehungskosten dieses Ausbaus zu übernehmen. Zur Verbesserung des Raumklimas ist nun geplant, eine mechanische Lüftung für den Frischluftbedarf einzubauen.

Die Aussen- und Fortluft kann an die bestehende Luftfassung angeschlossen werden. Die Heizleitungen werden am bestehenden Heizungsverteiler der Gemeinde angeschlossen und die Energiekosten über die Gemeinde abgerechnet.

Vom Lüftungsgerät her wird ein Kanalnetz zum Büroraum Nr. 29 installiert. Die nötigen Brandschutzisolationen und Brandschutzklappen werden entsprechend eingesetzt.

Die Regulierung wird über das bestehende Leitsystem der Firma Siemens erfolgen.

Die Abluft im Büroraum wird zentral mittels Diffusionsgitter abgeführt. Die Lufteinbringung erfolgt über Drallausslässe an der Decke, welche entsprechend verteilt werden.

Der Kostenanteil der Gemeinde Vaduz für den Einbau der Lüftungsanlage ist im Budget des baulichen Unterhalts 2019 abgedeckt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Baurechtsvertrag Liechtensteinische Landesspital Stiftung,
Vad. Grundstück Nr. 860, Auflösung

Die Gemeinde Vaduz hat mit der Liechtensteinischen Landesspital Stiftung, Vaduz, am 10. Mai 2005 einen selbständigen und dauernden Baurechtsvertrag abgeschlossen. Dieses Baurecht wurde notwendig, da die Gemeinde Vaduz und das Land Liechtenstein am 21. Oktober 1999 übereingekommen sind, dass das auf dem gemeindeeigenen Vad. Grundstück Nr. 860 errichtete und betriebene Spital von einer vom Land Liechtenstein errichteten öffentlich-rechtlichen Stiftung übernommen und betrieben werden sollte.

Mit Gesetz vom 21. Oktober 1999 (LGBl. 1999/240) wurde die Liechtensteinische Landesspital Stiftung mit Sitz in Vaduz geschaffen. Am 1. Januar 2000 hat diese Stiftung die Führung des Liechtensteinischen Landesspitals in Vaduz übernommen. Am 10. Mai 2005 wurde, nachdem die Voraussetzung für die vereinbarte grundbücherliche Übernahme des Vaduzer Krankenhauses durch eine Landesinstitution geschaffen waren, der Baurechtsvertrag unterzeichnet. Der Baurechtsvertrag läuft bis 14. Januar 2047.

Die Liechtensteinische Landesspital Stiftung hat dazumal alle bisher von der Gemeinde Vaduz auf dem Vad. Grundstück Nr. 860 errichteten unter- und überirdischen Bauten entschädigungslos übernommen. Im Gegenzug erhält die Gemeinde Vaduz einen jährlichen Baurechtszins.

Der geplante Neubau eines Spitals auf dem "Wille-Areal" würde die Nutzung des jetzigen Spitalbaus obsolet machen. In diesem Fall würde es zu einem vorzeitigen Heimfall kommen bzw. der Baurechtsvertrag würde aufgelöst.

Die Gemeinde sieht von einer künftigen Nutzung des Spitalbaus in der heutigen Gestalt ab. Die Bauten und Anlagen der kompletten Liegenschaft wären bei Annahme des Verpflichtungskredites für den Neubau eines Landesspitals auf dem "Wille-Areal" auf Kosten des Baurechtsnehmers zurückzubauen, so dass die Gemeinde Vaduz zu einem noch zu vereinbarenden Zeitpunkt, ein unbebautes und unbelastetes Grundstück zurückerhält. Im Gegenzug würde die Gemeinde die Baurechtsnehmerin entschädigungslos aus dem Baurechtsvertrag entlassen.

Alle mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie alle vorhandenen Vorräte an Waren aller Art (z. B. Heizölverrat, Vorräte an Medikamenten, medizinische Hilfsprodukte, Lebensmittel, etc.) würden vorbehaltlos im Eigentum der Baurechtsnehmerin bleiben.

Diesem Antrag liegt bei:

- Situationsplan Landesspital

Antrag:

1. Vorausgesetzt die Annahme des Verpflichtungskredites für den Neubau eines Landesspitals beschliesst der Gemeinderat den selbständigen und dauernden Baurechtsvertrag vom 10. Mai 2005 (Baurechtsnummer 20452) mit der Liechtensteinischen Landesspital Stiftung, Vaduz, im gegenseitigen Einverständnis entschädigungslos auf das Datum hin aufzulösen, an dem sämtliche Bauten und Anlagen auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 860 auf Kosten der Baurechtsnehmerin rückgebaut, die Oberfläche begradigt und die Grundstücksfläche humusiert und angesät sind.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit der Erstellung einer diesbezüglichen Vereinbarung mit der Baurechtsnehmerin.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Tennishalle, Sanierung

Gesuch Planungskredit für ein Sanierungskonzept

Die Tennishalle an der Schaanerstrasse wurde 1978 unter Mitwirkung der Gemeinde und dem Tennisclub Vaduz erstellt. Gemäss der gemeinsamen Vereinbarung vom 5. Dezember 1978 (mit Ergänzungen vom 1. Januar 1980) trägt die Gemeinde den baulichen und der Verein den betrieblichen Unterhalt. Vor 14 Jahren wurde die Aussenhülle instand gestellt.

Am 2. Oktober 2018 hat der Gemeinderat auf Ansuchen des Tennisclub Vaduz Sanierungsmassnahmen im Umfang von CHF 560'000.00 zugestimmt und den entsprechenden Kredit gesprochen. Die Umsetzung war für Sommer 2019 geplant.

Anfang dieses Jahres haben Vertreter des Tennisclub Vaduz bei der Gemeinde vorgesprochen. Der Tennisclub hat sich intern beraten und ist zu Auffassung gelangt, dass im Zuge der geplanten Sanierungsmassnahmen ein umfassendes Sanierungskonzept erstellt werden sollte.

Mit dieser Massnahme könnten bestehende Mängel an der Infrastruktur aufgedeckt und beziffert werden. Die Gemeinde Vaduz erhält eine umfassende Analyse über den Zustand des Gebäudes und der technischen Infrastruktur und kann die Priorität der Massnahmen festlegen. Auf der Grundlage dieser Analyse kann auch festgelegt werden, wann die Umsetzung der geplanten und bereits bewilligten Sanierungsmassnahmen am sinnvollsten ist.

Diesem Antrag liegen bei:

- Schreiben vom 4. Juni 2019: Gesuch Planungskredit für ein Sanierungskonzept für den Bereich Infrastruktur der bestehenden Tennishalle
- Honorarofferte vom 5. April 2019

Antrag:

Der Gemeinderat unterstützt das Gesuch für ein Sanierungskonzept für den Bereich Infrastruktur der bestehenden Tennishalle und spricht den hierfür notwendigen Planungskredit über CHF 30'000.00 (inkl. MwSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Primarschule Ebenholz / Werkbetrieb

Anschaffung EGHOLM Geräteträger mit Aufbauten

Mit der Eröffnung der Primarschule, der Tagesschule Ebenholz und auch später der Einstellhalle für Fahrzeuge, müssen die Umgebungsflächen unterhalten werden. Die Unterhaltspflege der Schule, aber auch der näheren Umgebung wird zwischen Hauswart und Werkbetrieb aufgeteilt.

Damit diese Arbeiten optimal ausgeführt werden können, ist es sinnvoll ein Allround-Fahrzeug zu beschaffen.

Der Leiter Werkbetrieb hat gemeinsam mit dem Hauswart Primarschule Ebenholz einen Anforderungskatalog erstellt und mögliche Fahrzeuge verglichen. Auf Grund der Evaluation wurde festgestellt, dass das Allround-Fahrzeug, EGHOLM Geräteträger 2250 ideal für deren Aufgabenbestimmung geeignet ist. Es deckt alle anfallenden Arbeiten für die tägliche Reinigung wie Kehrsaugen, Mähen, Winterdienst etc. ab.

Das Fahrzeug und die entsprechenden Aufbaugeräte (exkl. Winterdienst) werden über das Budget der Schule Ebenholz angeschafft und sind entsprechend budgetiert. Die Zusatzgeräte für den Winterdienst werden über das Budget des Werkbetriebes angeschafft.

Die Kosten für das Fahrzeug belaufen sich auf CHF 76'440.05, inkl. MwSt. Die Firma CHESI Motorgeräte Anstalt, Vaduz, gewährleistet die Abdeckung der Garantieansprüche und verrichtet die Servicearbeiten vor Ort. Diese Betreuung garantiert eine langfristige Nutzungsdauer zu günstigen Konditionen und können in dieser Kombination nur durch diesen Anbieter gewährleistet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat befürwortet die Anschaffung des EGHOLM Geräteträger 2250 sowie die benötigten Aufbaugeräte für Unterhaltsarbeiten für CHF 76'440.05 (inkl. MwSt.). Das Fahrzeug wird über die Firma CHESI Motorgeräte Anstalt, Vaduz, eingekauft.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Einsetzen einer Arbeitsgruppe"Kommissionsprofil Gesundheit und Gesellschaft" 2019

Auf Basis des vom Gemeinderat am 17. August 2019 durchgeführten Workshops soll eine Arbeitsgruppe die Inhalte und Aufgaben einer allenfalls zu bildenden "Kommission Gesundheit und Gesellschaft" erarbeiten.

Die Ergebnisse sind dem Gemeinderat bis Ende Jahr 2019 vorzulegen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschliesst die Einsetzung einer Arbeitsgruppe "Kommissionsprofil Gesundheit und Soziales" mit folgenden Mitgliedern:

- Gemeinderätin Ruth Ospelt-Niepelt
- Gemeinderätin Petra Miescher
- Gemeinderätin Stefanie Hasler
- Gemeindesekretär Roland Ospelt (beratend)

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Offene Jugendarbeit (OJA) - Statutenänderung 2019**Ausgangslage**

Die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein wurde im September 2014 von den Gemeinden Liechtensteins (ohne Mauren) gegründet, um die Jugendarbeit der Gemeinden unter einem Dach zu vereinen. Die Arbeit in den einzelnen Gemeinden wird über Leistungsvereinbarungen gesteuert. Die Zusammenarbeit unter den Jugendtreffs konnte verbessert werden, die Aus- und Weiterbildung wurde professionalisiert.

Der Stiftungsrat setzt sich aus zwei Gemeindevorstehern (Oberland: Daniel Hilti, Schaan, Präsident; Unterland: Maria Kaiser-Eberle, Ruggell), einem durch die Regierung bestellten Mitglied (Luda Frommelt, Amt für Soziale Dienste) und zwei Fachpersonen (Markus Büchel, Vaduz, Jugendarbeiter Buchs; Jasmine Meier-Andres, Frauenhaus) zusammen. Die Geschäftsführung wird durch Christine Hotz wahrgenommen.

Die Überarbeitung der Statuten obliegt gemäss Art. 12 eben dieser Statuten dem Stiftungsrat mit "Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden". Im Sinne eines Rück- und Ausblicks hat sich der Stiftungsrat im Frühjahr 2019 u. a. mit der Überarbeitung der Statuten befasst und diese in seinen Sitzungen vom 29. März und 14. Juni 2019 zu Handen der Gemeinden verabschiedet.

Diese Änderungen sind im Einzelnen (Änderungen farblich hervorgehoben):

Art. 3 Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Offene Kinder- und Jugendarbeit Liechtenstein in den mitwirkenden Gemeinden zu organisieren und durchzuführen. Zu diesem Zweck werden befristete, gemeindespezifische Leistungsvereinbarungen zwischen der Stiftung und den einzelnen Gemeinden geschlossen.

"Kinder" sind gemäss der Definition im Kinder- und Jugendgesetz "Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben", Jugendliche "Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben". Die Arbeit verschiebt sich immer mehr gegen jüngere Personen hin als bisher, so dass die Aufnahme der "Kinderarbeit" in den Zweck geboten scheint.

Mit dem Ausdruck "gemeindespezifisch" soll stärker als bisher aufgezeigt werden, dass die Leistungsvereinbarungen individuell mit jeder Gemeinde abgemacht werden.

Art. 5 Finanzierung

Die Stiftung finanziert sich durch:

a) Erbringung ihrer Leistung an die Gemeinden entsprechend den Leistungsvereinbarungen ~~und den damit verbundenen Entschädigungen (Leistungspakete).~~

b) Landesbeiträge

~~c) Spenden~~

~~Die verbleibenden Kosten (Strukturbeitrag) werden auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt. Die Aufteilung erfolgt entsprechend der Anzahl Jugendlicher, welche in einer Gemeinde leben. Die Definition „Jugendlicher“ richtet sich nach den Bestimmungen des Kin-der- und Jugendgesetzes LGBl. 2009 Nr. 29 Art. 5.~~

~~d) Andere~~

ad a) Die Entschädigung ist selbstredend Teil der Leistungsvereinbarungen und damit überflüssig.

ad c/d) Alle Kosten werden über den Landesbeitrag und die Leistungsvereinbarungen abgerechnet, dieser Passus ist damit überflüssig.

Art. 7 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

1) der Stiftungsrat

2) ~~der Präsident des Stiftungsrates~~

~~23) die Revisionsstelle, sofern die Stiftung nicht von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit ist~~

~~34) die Geschäftsstelle~~

~~45) weitere Organe.~~

ad 2) Der Präsident wird neu als Organ aufgeführt, da ihm gemäss dem Organisationsreglement besondere Aufgaben (z. B. Anstellung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung, Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen) zukommen.

ad 2 (3) Die Stiftung wurde von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit, so dass dieser Passus überflüssig ist.

Art. 9 Konstituierung, Zeichnungsrecht

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ~~sind ist~~ der Präsident ~~und der Vizepräsident~~ des Stiftungsrates, welche von den mitwirkenden Gemeinden bestimmt werden.

Die Funktion des Vizepräsidenten muss nicht zwingend durch einen Gemeindevertreter wahrgenommen werden, dies kann auch der Vertreter des Landes oder eine der Fachpersonen sein.

Art. 12 Aufgaben

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere stehen ihm folgende Pflichten und Befugnisse zu:

- Leitung der Stiftung
- Änderung und Ergänzung der Statuten mit Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden
- ~~Festlegung der strategischen Ausrichtung~~
- Festlegung der Organisation
- Aufnahme von Gemeinden
- Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit für die Leitung der Stiftung erforderlich
- Wahl, Überwachung und Abberufung des Geschäftsführers
- ~~Fachliche Beratung und Begleitung des Geschäftsführers~~
- ~~Einstellung und Kündigung von Jugendarbeiter/innen und administrativen Mitarbeitern~~
- Erlass von Reglementen
- Überwachung der Umsetzung der Statuten und Reglemente
- ~~Erstellung Genehmigung~~ des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Vorlage derselben an die Revisionsstelle sowie an die beteiligten Gemeinden und an die Regierung
- Wahl des Protokollführers
- Antragstellung zu Handen der angeschlossenen Gemeinden über den Ausschluss eines Mitgliedes des Stiftungsrates
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Stiftung mit Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden
- ~~Unterfertigung der Leistungsvereinbarungen durch den Präsidenten.~~

"Festlegung der strategischen Ausrichtung" wurde neu aufgenommen, um die Aufgaben des Stiftungsrates in dieser Hinsicht zu verdeutlichen.

"Fachliche Beratung und Begleitung des Geschäftsführers" ist neu aufgenommen, um die Aufgaben und Verantwortung des Stiftungsrates in dieser Hinsicht zu verdeutlichen.

"Einstellung und Kündigung..." wurde aus dem Katalog der Aufgaben des Stiftungsrates gestrichen. Diese Aufgabe wird neu dem Präsidenten und dem Geschäftsführer übertragen, um deren Verantwortung zu stärken und die Wege zu verkürzen.

"Genehmigung des Jahresberichtes" statt "Erstellung des Jahresberichtes" zeigt auf, dass der Jahresbericht durch die zuständigen Personen zu Händen des Stiftungsrates (und zur Weiterleitung an Gemeinden und Regierung) erstellt wird.

"Unterfertigung der Leistungsvereinbarungen" stellt klar, dass die Leistungsvereinbarungen durch einen Vertreter des obersten Gremiums zu unterzeichnen sind.

Art. 13 Die Revisionsstelle

Die Stiftung bringt dem FL Landgericht eine Revisionsstelle zur Bestellung zum Vorschlag. Die Bestellung der Revisionsstelle erfolgt durch das FL Landgericht.

~~*Sofern die Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht erfüllt sind, kann der Stiftungsrat im freien Ermessen einen entsprechenden Antrag auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht bei der Stiftungsaufsichtsbehörde einbringen.*~~

Die Stiftung ist von der Revisionsstellenpflicht befreit, dieser Passus ist damit überflüssig.

Art. 14 Geschäftsstelle

(...)

~~*Bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter prüft der Geschäftsführer die Bewerbungen gemeinsam mit dem jeweiligen Ortsteam der Jugendarbeitenden und macht einen Vorschlag zu Händen des Stiftungsrates. Die Anstellung erfolgt durch den Präsidenten.*~~

Mit diesem Passus wird die Anstellung der Mitarbeitenden klar geregelt, desgleichen der Einbezug der einzelnen Teams.

Art. 17 Rechnungswesen

(...)

~~*Sofern die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht bewilligt wird, wählen die angeschlossenen Gemeinden je einen Gemeindegassier aus dem Oberland und dem Unterland zur Rechnungskontrolle. Diese werden jeweils am Beginn einer Mandatsperiode durch den Bürgermeister und die Gemeindevorsteher der angeschlossenen Gemeinden bestimmt.*~~

Siehe oben unter Art. 13

Diesem Antrag liegen bei:

- Entwurf, Statuten "Offene Jugendarbeit" 2019
- Statuten "Offene Jugendarbeit" (2014)

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Bürgerabstimmung Einbürgerungsgesuch,
Festsetzung Termin 2019

Mit Schreiben vom 23. August 2019 ist bei der Gemeinde ein Gesuch (Einzelantrag) um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Vaduz im ordentlichen Verfahren eingereicht worden. Gemäss Art. 21 Gemeindegesetz, LGBl. 1996 Nr. 76, entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger in einer Bürgerabstimmung über die Aufnahme des Gesuchstellers.

Laut "Reglement über die Gebührenerhebung bei Einbürgerungsabstimmungen" ist eine Einbürgerungsabstimmung innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung des Antrages durchzuführen, sofern mindestens zwei Gesuche vorliegen. Zudem sind Einbürgerungsgesuche jeweils mit Sachabstimmungen des Landes oder der Gemeinde zur Abstimmung zu bringen. Ausgeschlossen ist die Durchführung einer Einbürgerungsabstimmung gleichzeitig mit Landtags- oder Gemeindewahlen.

Am 6. Oktober 2019 stimmt das Vaduzer Stimmvolk über den Verpflichtungskredit von CHF 25.53 Mio. betreffend die Planung und Erstellung eines neuen Feuerwehr- und Samariterdepots in Vaduz ab (GRB vom 20. August 2019).

Für die Durchführung einer Einbürgerungsabstimmung ist eine Verwaltungsgebühr von CHF 2'500.00 zu entrichten. Diese ist unabhängig vom Ausgang des Abstimmungsergebnisses fällig und ist bis spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin zu entrichten.

Diesem Antrag liegt bei:

Einbürgerungsgesuch vom 22. August 2019

Antrag:

Der Gemeinderat befürwortet die Durchführung einer Bürgerabstimmung zusammen mit der Gemeindeabstimmung "Neubau Feuerwehr- und Samariterdepot" und legt den Abstimmungstermin über das vorliegende Einbürgerungsgesuch auf den 6. Oktober 2019 fest.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Sitzungstermine Gemeinderat 2020, Festlegung

Bürgermeister Manfred Bischof unterbreitet dem Gemeinderat die Sitzungstermine 2020. Sitzungsstart – soweit nicht anders angegeben – um 18.00 Uhr.

- Dienstag, 21. Januar 2020
- Dienstag, 04. Februar 2020
- Dienstag, 18. Februar 2020
- Dienstag, 03. März 2020
- Dienstag, 24. März 2020
- Dienstag, 07. April 2020
- Dienstag, 28. April 2020
- Dienstag, 19. Mai 2020
- Dienstag, 09. Juni 2020
- Dienstag, 30. Juni 2020

- Dienstag, 18. August 2020
- Dienstag, 01. September 2020
- Dienstag, 22. September 2020

- Dienstag, 20. Oktober 2020
- Dienstag, 03. November 2020
- Dienstag, 17. November 2020
- Dienstag, 01. Dezember 2020
- Dienstag, 22. Dezember 2020

Antrag:

Der Gemeinderat befürwortet die Sitzungstermine 2020.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Manfred Bischof, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 18. September 2019